

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 18. 8. 2021

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei	RdErl. 5. 8. 2021, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ... 1333 20220
B. Ministerium für Inneres und Sport	
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Bek. 3. 8. 2021, Satzung der Stiftung „Herzogin Elisabeth Hospital“	1330
Bek. 3. 8. 2021, Satzung der „Stiftung Zukunft der Alten- pflegeausbildung“	1333
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 10. 6. 2021, Zulassung von Ausnahmen von den Ver- boten betreffend verletzte, hilflose oder kranke besonders geschützte Meeressäuger und Vögel nach § 45 Abs. 7 i. V. m. den §§ 39 und 44 BNatSchG	1333 28100
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 3. 8. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“)	1334 21075
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 9. 8. 2021, Änderung der Satzung der „Olinde-Stiftung“	1338
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 31. 5. 2021, Anerkennung der „Familie-Reuter-Stiftung“	1338
Bek. 8. 7. 2021, Anerkennung der „Weber Boch Stiftung“ ...	1338
Rechtsprechung	
Bundesverfassungsgericht	1338/1339
Stellenausschreibungen	1339
Bekanntmachungen der Kommunen	
VO 26. 7. 2021, Verordnung über das Landschaftsschutzge- biet „Hallerburger Holz“ im Gebiet der Gemeinde Nord- stemmen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe, Region Hannover LSG HI 073	1340

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Satzung der Stiftung „Herzogin Elisabeth Hospital“****Bek. d. MS v. 3. 8. 2021 — Z/4.21-01534/10 —****Bezug:** Beschl. d. LReg. v. 12. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 623)

Mit Schreiben vom 21. 5. 2021 hat das MS die am 28. 4. 2021 vom Vorstand der Stiftung „Herzogin-Elisabeth-Hospital“ beschlossene Satzungsneufassung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 NStiftG und § 15 der Satzung vom 23. 6. 2005 genehmigt. Die Satzung lautet nunmehr wie folgt:

Satzung**Präambel**

Die gemeinnützige Stiftung Herzogin Elisabeth-Heim ist 1909 entstanden. Die Erstfassung der Stiftungssatzung gibt dazu an: „Unter Verwendung der Mittel, die von der verewigten Frau Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg, Elisabeth, Prinzessin von Sachsen-Weimar, Herzogin zu Sachsen, von dem Geheimen Kommerzienrat Max Jüdel, der Eisenbahnsignalbauanstalt Max Jüdel & Co., Aktiengesellschaft zu Braunschweig, und aus Landesmitteln für die Errichtung einer Krüppel-Heil- und Pflege-Anstalt zur Verfügung gestellt sind, wird von dem aus diesem Anlasse zusammengetretenen Gründungsausschusse eine Stiftung ... errichtet“.

Auslösendes Motiv war die bis dahin bestehende Vernachlässigung der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege und der daraus schlussfolgende Gedanke einer notwendig gewordenen allgemeinen Krüppelvorsorge und insbesondere die Behandlung minderbemittelter Kinder im Sinne einer „sozialen Betätigung der Orthopädie“ im Einzugsgebiet der Stiftung.

Vorbild für die Errichtung waren u. a. bereits existierende Einrichtungen ärztlicher und sozialer Fürsorge wie z. B. das Annastift in Hannover oder das Oskar-Helene-Heim in Berlin.

Die nachstehend neugefasste Satzung soll die Stiftung in die Lage versetzen, ihre historischen Aufgaben auch in einem fortentwickelten Umfeld weiterhin erfüllen zu können.

§ 1**Name, Rechtsform und Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen „Herzogin Elisabeth Hospital“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
3. Ihren Sitz hat die Stiftung in Braunschweig.

§ 2**Zweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Unterhalt eines Krankenhauses zur ärztlichen Beratung und Behandlung von Personen, vornehmlich aus dem Einzugsgebiet der Stiftung,
 - entsprechend der historischen Vorgabe durch die Stifter —
 - a) die körperbehindert oder der Gefahr der Körperbehinderung ausgesetzt sind — in erster Linie Kindern — so wie
 - gleichrangig —
 - b) die ebenfalls der ärztlichen Beratung und Behandlung bedürfen.

Einzugsgebiet der Stiftung ist das Gebiet der kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg und der Landkreise Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Peine und Wolfenbüttel.

3. Die Stiftung kann auch ambulante und stationäre Angebote gesundheitsfördernder, heilender und palliativer, medizinischer und/oder pflegerischer Leistungen für die Bevölkerung ihres Einzugsgebietes anbieten sowie die berufliche Ausbildung in diesen Bereichen durchführen.

4. Zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes kann sich die Stiftung anderer juristischer Personen bedienen, diese gründen oder sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung des Stiftungszweckes gewahrt bleibt.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4**Vermögen**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beläuft sich zu dem Stichtag 31. Dezember 2019 auf 15.039.028,79 Euro, dargestellt durch bebaute und unbebaute Grundstücken, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Wertpapiere, Bankguthaben und Beteiligungen.
2. Die Stiftung hat ihr Vermögen zu bewahren (§ 6 Absatz 1 Niedersächsisches Stiftungsgesetz) und ihre Einkünfte sparsam zu verwenden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter beziehungsweise deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zustiftungen sind zulässig. Der Stiftungsvorstand hat Zustiftungen dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5**Geschäftsjahr und Jahresabschlussprüfung**

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss der Stiftung unterliegt der Prüfung durch einen Abschlussprüfer.

§ 6**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zu der Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zu der Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

§ 7**Organe**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand soll aus mindestens einem hauptberuflich tätigen Mitglied bestehen.
2. Mitglied des Stiftungsvorstandes kann jede natürliche geschäftsfähige und volljährige Person werden, die die Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweist sowie nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehört.
3. Den ersten Vorstand im Sinne dieser neugefassten Satzung bildet die/der vor Inkrafttreten dieser neugefassten Satzung zuletzt amtierende Geschäftsführer/-in der Stiftung (besonders bestellte(r) Vertreter/-in im Sinne des § 5 Abs. 3 der Satzung vom 23. 6. 2005), die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Für die Bestellung weiterer und späterer Mitglieder des Stiftungsvorstandes, den Abschluss der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder, die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und — sofern der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern besteht — die Bestimmung eines Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes sowie dessen Stellvertreters ist der Stiftungsrat zuständig. Die bei der Bestellung festzulegende Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt bis zu fünf Jahre; insbesondere eine interimswise Bestellung soll für eine kürzere Amtszeit erfolgen. Wiederbestellung ist möglich. Nach Beendigung der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes das Amt zunächst solange weiter, bis eine Neubestellung erfolgt oder eine Entscheidung, dass die Position im Rahmen der Ziffer 1 nicht unmittelbar wiederbesetzt werden soll, getroffen wird. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können ihr Amt niederlegen; in diesem Fall führt das das Amt niederlegende Mitglied des Stiftungsvorstandes sein Amt nicht gemäß vorstehendem Satz weiter.
4. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Hierbei gilt unter anderem eine langfristige Erkrankung, die die Amtsführung beeinträchtigt, als wichtiger Grund.
5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit für die Stiftung eine angemessene Vergütung. Über die Vergütung des Stiftungsvorstandes entscheidet der Stiftungsrat durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit. Änderungen der Vergütung bedürfen ebenfalls eines Beschlusses des Stiftungsrates mit 2/3 Mehrheit. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes werden ferner ihre angemessenen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Stiftung. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
2. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Hinblick auf den Stiftungszweck und entscheidet diesbezüglich nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Für alle grundlegenden Geschäfte bedarf der Stiftungsvorstand der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates.
3. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Gegenüber dem Stiftungsvorstand und seinen Mitgliedern wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates — im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter — vertreten.

4. Hinsichtlich weiterer Regelungen über die Geschäftsgänge der laufenden Geschäfte des Stiftungsvorstandes sowie zu der Abgrenzung der laufenden Geschäfte des Stiftungsvorstandes von den anderen Geschäften, die dem Stiftungsrat obliegen oder die der Stiftungsvorstand erst nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates vornehmen darf, erlässt der Stiftungsrat nach Anhörung des Stiftungsvorstandes eine Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind die Mitglieder des vor dem Inkrafttreten dieser neugefassten Satzung zuletzt bestehenden bisherigen Vorstandes der Stiftung, die ihre Amtszeit in neuer Funktion fortsetzen.
2. Das Amt als Mitglied des Stiftungsrates ist grundsätzlich ein Ehrenamt. Personen, denen die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt, darf das Amt nicht übertragen werden. Der Verlust der Befähigung hat das sofortige Ausscheiden aus dem Amt zur Folge. Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates sein.
3. Je eines der Mitglieder des Stiftungsrates bestimmen
 - a) der Landkreis Wolfenbüttel
 - b) der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. mit Sitz in Hannover
 - c) die Stadt Braunschweig.

Die Amtsdauer der gemäß dieser Ziffer zu bestimmenden Mitglieder des Stiftungsrates erlischt mit dem Widerruf der Ernennung durch die entsendende Stelle.

4. Die übrigen vier Mitglieder des Stiftungsrates — die nicht in der Stiftung tätig sein dürfen — werden von dem jeweiligen, ohne die ausgeschiedenen Mitglieder bestehenden Stiftungsrat per einstimmigen Beschluss hinzu gewählt. Diese hinzugewählten Mitglieder des Stiftungsrates sollen im Einzugsgebiet ansässig sein, besonderen Anteil an den Belangen der Stiftung nehmen und für das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates auch im Hinblick auf Fachkompetenz und Erfahrung geeignet sein. Keines der Mitglieder des Stiftungsrates darf direkt oder indirekt in einem Verhältnis zu einem anderen Krankenhaus im Einzugsgebiet stehen. Die Amtsdauer der gemäß dieser Ziffer zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Für Mitglieder des Stiftungsrates besteht eine Altersgrenze mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Mitglieder des Stiftungsrates scheidern mit ihrem 75. Geburtstag automatisch aus dem Stiftungsrat aus. Keine Person, die das 75. Lebensjahr vollendet hat, kann gemäß Ziffer 3 in den Stiftungsrat bestimmt oder gemäß Ziffer 4 in den Stiftungsrat gewählt werden.
6. Nach der Beendigung der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates das Amt zunächst solange weiter, bis eine Neubestimmung gemäß Ziffer 3 oder Neuwahl gemäß Ziffer 4 erfolgt. Mitglieder des Stiftungsrates, die gemäß der Ziffer 2 Satz 3 sofort aus ihrem Amt ausscheiden, führen das Amt keinesfalls weiter. Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt niederlegen; in diesem Fall führt das das Amt niederlegende Mitglied des Stiftungsrates sein Amt nicht bis zu der Neubestimmung oder Neuwahl weiter.
7. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Das betreffende Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm soll zuvor aber Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
8. Den Mitgliedern des Stiftungsrates werden ihre angemessenen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt. Daneben können in besonderen Fällen Zeitaufwand und besondere Arbeitsleistungen nach Maßgabe eines Stiftungsratsbeschlusses angemessen ver-

gütet werden. Der Auslagensatz und die Vergütung können pauschaliert werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern des Stiftungsrates keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat ist das Aufsichts- sowie Kontrollorgan, mithin das oberste Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat hat den Stiftungsvorstand zu überwachen und zu kontrollieren; der Stiftungsrat kann dem Stiftungsvorstand im Hinblick auf die Zweckerfüllung Richtlinien vorgeben.
2. Der Stiftungsrat überwacht und kontrolliert insbesondere die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes darauf, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
3. Der Stiftungsrat ist weiterhin insbesondere zuständig für
 - a) die Bestellung und die Abberufung sowie die Festlegung und Vereinbarung der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
 - b) die Bestellung und Abberufung sowie die Festlegung des Aufgabenbereichs des besonderen Vertreters,
 - c) den Erlass der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes,
 - d) die vorherige Zustimmung zu grundlegenden Geschäften des Stiftungsvorstandes,
 - e) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und Rücklagen-dotierung,
 - g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - h) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

4. Zu der Vorbereitung seiner Beschlüsse oder der Erledigung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat einen ständigen Ausschuss oder nichtständige Ausschüsse einrichten.
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Geschäftsgänge sowie die Einrichtung und die Arbeitsweise von Ausschüssen, insbesondere eines ständigen Ausschusses, regelt.

§ 12

Beschlussfassungen des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Stiftungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei einer Stimmgleichheit zählt das Stimmresultat der drei gemäß § 10 Ziffer 3 dieser Satzung bestimmten Mitglieder des Stiftungsrates allein. Der Stiftungsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden für drei Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Amtes als Mitglied des Stiftungsrates gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat kann den Stiftungsratsvorsitzenden beziehungsweise dessen Stellvertreter aus wichtigem Grund durch eine Neuwahl mit einfacher Mehrheit vorzeitig abwählen und ersetzen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Stiftungsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters aus dem Stiftungsrat erfolgt insofern eine Neuwahl entsprechend Satz 1.
2. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst, die unter der Leitung des Stiftungsratsvorsitzenden — im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter — stattfinden. Der Stiftungsratsvorsitzende — im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter — lädt die Mitglieder des Stiftungsrates mindestens zweimal im Jahr schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu Sitzungen des Stiftungsrates ein. Die Ladungsfrist hierfür beträgt mindestens zwei Wochen; sie kann im Einvernehmen sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Anlasses es verlangen. In eiligen Fällen kann

die Beschlussfassung schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen, falls nicht ein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Für die schriftliche Abstimmung gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.

3. Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern der Stiftungsrat nichts anderes beschließt.
4. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden — im Verhinderungsfall die Stimme dessen Stellvertreters.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Stiftungsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters und drei weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind bei der Beschlussfassung über Gegenstände, die ihre persönlichen Interessen berühren, ausgeschlossen. Zu persönlichen Interessen im Sinne dieser Bestimmungen zählen auch die Interessen von Verwandten bis zum dritten Grad sowie von Ehe- bzw. Lebenspartner und deren Verwandten bis zum dritten Grad des jeweiligen Mitglieds des Stiftungsrates.
7. Über die Stiftungsratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Stiftungsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu archivieren und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a) der Stiftungszweck nicht verändert wird und dabei die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung auch im Übrigen nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert wird oder
 - b) dies wegen einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, insbesondere der rechtlichen Vorgaben, gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen
 - a) eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates,
 - b) sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung, Aufhebung, Zusammenlegung, Zulegung

Die Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung bedarf eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz.

§ 16

Vermögensanfall

1. Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die den Aufgaben der Stiftung möglichst entsprechen.
2. Für den Fall, dass der Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. nicht mehr existieren sollte, bestimmt der Stiftungsrat mit Zustimmung der gemäß § 14 dieser Satzung zuständigen Stiftungsbehörde eine andere steuer-

begünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die den Aufgaben der Stiftung möglichst entsprechen.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese geänderte Satzung tritt am 1. 6. 2021, frühestens jedoch mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23. 6. 2005 außer Kraft.

— Nds. MBL Nr. 33/2021 S. 1330

Satzung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

Bek. d. MS v. 3. 8. 2021 — Z/4.21-01534/9 —

Bezug: Bek. v. 2. 11. 2012 (Nds. MBL S. 974)

Die vom Kuratorium der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ am 17. 2. 2020 beschlossene Satzungsänderung wurde vom MS am 11. 3. 2021 gemäß § 7 Abs. 2 AltPflStiftG in der folgenden Fassung genehmigt:

Präambel

Satz 1 unverändert.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Stiftungsvermögens, auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird, seinen Erträgen sowie sonstigen Mitteln der Stiftung sollen insbesondere innovative Konzepte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen,

1. die Ausbildungsbereitschaft ambulanter und stationärer Einrichtungen,
2. die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege,
3. das Interesse junger Menschen, einen Beruf in der Altenpflege zu ergreifen sowie
4. Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildung und den Beruf in der Altenpflege zu fördern.“

Ein neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Dabei können im Rahmen der Förderung die Stiftungsmittel verbraucht werden (Verbrauchsstiftung).“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

— Nds. MBL Nr. 33/2021 S. 1333

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zulassung von Ausnahmen von den Verboten betreffend verletzte, hilflose oder kranke besonders geschützte Meeressäuger und Vögel nach § 45 Abs. 7 i. V. m. den §§ 39 und 44 BNatSchG

RdErl. d. MU v. 10. 6. 2021 — 27-22249/04/00 —

— VORIS 28100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

1. Die im Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wild lebenden Tieren in den Wattenjagdbezirken an der niedersächsischen Nordseeküste ggf. erforderliche Tötung

eines Tieres hat, auch angesichts von Gefahr im Verzug, situations- und tierschutzgerecht zu erfolgen.

Um dies zu gewährleisten, obliegt es der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, sachkundigen Personen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die allgemeine Befugnis zu erteilen, aufgefundene verletzte, hilflose oder kranke wild lebende Meeressäuger oder Vögel besonders oder streng geschützter Arten zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden — im Ausnahmefall (siehe Absatz 3) — tierschutzgerecht zu töten (Ausnahmegenehmigung). Für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist die Nationalparkverwaltung als untere Naturschutzbehörde zuständig. Für die außerhalb des Nationalparks gelegenen Teile der Wattenjagdbezirke wird der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ diese Aufgabe vom MU gemäß § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG übertragen.

Eine solche Tötung kommt in Betracht, sofern dies aus tierschutzfachlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil für das betreffende Tier keine Überlebenschance gesehen wird oder ein Überleben nur nach langer Rehabilitation, verbunden mit geringer Auswilderungsprognose, möglich erscheint.

Als sachkundige Personen gelten Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher sowie darüber hinaus von den zuständigen Jagdbehörden als sachkundig benannte Personen, die nachweislich hinreichend im Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wild lebenden Tieren geschult worden sind. Näheres zu entsprechenden Schulungen regelt das ML.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist von der jeweiligen sachkundigen Person bei ihren Einsätzen im Küstenraum mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Ausnahmegenehmigung wird für vier Jahre erteilt. Sie kann um jeweils bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden.

2. Dieser RdErl. tritt am 19. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Naturschutzbehörden, Jagdbehörden, unteren Veterinärbehörden bei den Landkreisen, kreisfreien Städten im Bereich der Wattenjagdbezirke

— Nds. MBL Nr. 33/2021 S. 1333

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 5. 8. 2021 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 2020 (Nds. MBL S. 869)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2021 (Nds. GVBl. S. 88), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2021 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,179.

Die sich danach ab 1. 10. 2021 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2021 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBL Nr. 33/2021 S. 1333

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	144
2.	Wochenendhäuser	127
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	195
4.	Schulen	184
5.	Kindertageseinrichtungen	165
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	165
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	193
8.	Krankenhäuser	215
9.	Versammlungsstätten	165
10.	Hallenbäder	178
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	51
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	45
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	34
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	110
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	196
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	120
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	143
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	171
16.	Tiefgaragen	198
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	62
17.1.2	sonstige Bauart	51
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	54
17.2.2	sonstige Bauart	45
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	45
17.3.2	sonstige Bauart	34
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	130
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	60
19.1.2	sonstige Bauart	42
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	50

Anlage

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
19.2.2	sonstige Bauart	39
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	39
19.3.2	sonstige Bauart	32
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	32
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	22
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebs- gebäuden liegen	116
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	52
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	39
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude-
teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig
zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken
dienen.

Der nicht ausbaute Dachraum eines Dachgeschosses ist,
abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Raum-
inhalts anzurechnen.

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“)

RdErl. d. MB v. 3. 8. 2021 — 103-46105/5103 —

— VORIS 21075 —

— im Einvernehmen mit dem MU und dem MW —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422),
zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)
— VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert
durch Erl. v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1807)
— VORIS 77000 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und
den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für
niedersächsische Kommunen, die eine erhebliche Betroffen-
heit von der COVID-19-Pandemie in der Innenstadt und/oder
im Ortskern von Grund-, Mittel- oder Oberzentren aufweisen.

Mit den Mitteln sollen die Krisenbewältigung sowie die grüne und digitale Transformation der Wirtschaft unterstützt werden. Die Kommunen sollen Maßnahmen umsetzen, die die Innenstadtgestaltung an neue, durch die COVID-19-Pandemie verursachte oder verstärkte Herausforderungen anpassen. Dazu gehören neue Nutzungsformen und stärkere Nutzungsmischungen, die die Innenstädte lebendiger machen, sowie Verknüpfungen von digitalen und stationären Angeboten und Lösungen zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU Nr. L 347 S. 320; 2016 Nr. L 200 S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 437 S. 30), — im Folgenden: Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 —,
- Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 12. 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. EU Nr. L 437 S. 30) — im Folgenden: REACT-EU —,
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/558 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2020 (ABl. EU Nr. L 130 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1; Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. 3. 2021 (ABl. EU Nr. L 89 S. 1), — im Folgenden: AGVO —,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. 4. 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. 10. 2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1), — im Folgenden: DAWI-De-minimis —,
- EU-Strukturfondsförderung 2014-2020; Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —,

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Fördermittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden investive und nicht-investive Maßnahmen, deren Schwerpunkt in der Innenstadt und/oder im Ortskern der Ober-, Mittel- und Grundzentren von Städten, Gemeinden oder Samtgemeinden in Niedersachsen liegt. Die Umsetzung von Pflichtaufgaben nach dem NKomVG kann nicht gefördert werden.

2.2 Konzepte und Strategien

2.2.1 Entwicklung oder Fortschreibung eines Innenstadt- oder Zentrumskonzepts, ggf. inklusive dazugehöriger verkehrlicher Aspekte und Mobilitätsfragen einschließlich der damit verbundenen Dialogprozesse sowie Moderations- und Beratungsleistungen,

2.2.2 Machbarkeitsstudien, Gutachten und Planungen für Einzelprojekte (z. B. investive Vorhaben bei Immobilien oder zu nachhaltiger Mobilität),

2.2.3 Innenstadtmanagement der Kommunen (Ausgaben für zusätzliches Personal bis maximal 31. 3. 2023) zur Initiierung von Entwicklungen in den Innenstädten,

2.2.4 Durchführung von Informations- und Dialogveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung,

2.2.5 Konzepte und Strategien zum Ausbau der zirkulären Wirtschaft/Kreislaufwirtschaft.

2.3 Maßnahmen für leerstehende und/oder abgängige Immobilien

2.3.1 Die Differenz zwischen Marktmiete und subventionierter Miete bei der Weitervermietung, insbesondere von Ladenlokalen, durch die Kommune zu einer reduzierten Miete, um revitalisierende Maßnahmen wie z. B. kulturelle Pop-up-Nutzungen oder auch Start-ups zu ermöglichen,

2.3.2 Ausgaben des Zwischenerwerbs (ohne Kaufpreis) durch die Kommune sowie Ausgaben zu Verkehrssicherung und Betrieb, auch einzelne Bau- und/oder Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie energetische Sanierung, um ungenutzte oder baufällige Gebäude in der Innenstadt wiederherzustellen,

2.3.3 Entwicklung neuer Nutzungskonzepte für Gebäude durch Kommunen und nicht gewinnorientierte Organisationen zur Förderung von Selbstständigkeit, Inklusion und Qualifizierung; die Konzepte werden intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben,

2.3.4 Rückbau von abgängigen Immobilien und Neugestaltung von Grundstücken; die geplante Nachnutzung darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken erfolgen, es sei denn, sie erfolgt zu marktüblichen Bedingungen; für Grundstücke, die sich nicht in kommunaler Hand befinden, muss der Zuwendungsempfänger mit dem Eigentümer Nutzungsvereinbarungen mindestens innerhalb der Zweckbindungsfrist abschließen,

2.3.5 Unterstützungspakete für (Einzelhandels-) Großimmobilien (ohne Erwerb) mit kommunaler Beauftragung verschiedener Dienstleistungen, wie z. B. Machbarkeitsstudien zur Nachnutzung der betroffenen Standorte, städtebauliche Planungen zur Einbindung der Standorte, Beratungen/Gutachten zu einzelnen Fragestellungen sowie Klärungsprozesse mit den Eigentümern. Die Konzepte werden intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

2.4 Handel und Dienstleistungen

2.4.1 Unternehmensübergreifende Stärkung der digitalen Sichtbarkeit und digitalen Leistungsfähigkeit des innerstädtischen Handels sowie der innerstädtischen Wirtschaft durch gemeinsame Onlinepräsenz, unternehmensübergreifende Unterstützung von Investitionen zur Auswei-

tung von digitalen Vertriebskanälen wie z. B. Vertriebskanal übergreifende Lösungen,

- 2.4.2 gezielte Maßnahmen zur Unterstützung des lokalen Einkaufs im Internet (z. B. Click & Collect 2.0), Implementierung von Hybridmodellen von stationärem und digitalem Einkauf (z. B. durch Anmietung von Räumen zum Anprobieren oder Testen),
- 2.4.3 Infrastrukturen zur dauerhaften Stärkung und Vernetzung der innerstädtischen Wirtschaft und für kombinierte unternehmensübergreifende Kauf- und Lieferlösungen inklusive begleitender Services wie Verpackung, Lieferung und Marketing; Begleitinfrastruktur wie Handyladestationen, begleitende Unterstützung kombinierter und unternehmensübergreifender Kauf- und Lieferlösungen, z. B. organisiert von Stadtmarketinggesellschaften,
- 2.4.4 projektbezogene Unterstützung von Stadtmarketinggesellschaften oder Gewerbevereinen, Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung der Attraktivität und Belebung von Zentren und Innenstädten.
- 2.5 Kultur, Freizeit und Tourismus
- 2.5.1 Innerstädtische Freizeit-, Tourismus-, Kultur- sowie andere Veranstaltungen, die der Attraktivitätssteigerung der Innenstädte dienen und damit im Zusammenhang stehende Beauftragungen von Agenturen,
- 2.5.2 investive Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und touristischen Inwertsetzung der Innenstadt wie z. B. Schaffung von Ruhe-, Erholungs-, Spiel- oder Sportzonen, Kunst im öffentlichen Raum, innovative Beleuchtungssysteme, Wege- und Beschilderungssysteme,
- 2.5.3 Digitalisierung von touristischen Angeboten und Produkten in der Innenstadt wie z. B. innovative und/oder auf neue Zielgruppen ausgerichtete Stadtführungen oder kulturelle, App-basierte Führungen.
- 2.6 Natur- und Klimaschutz
- 2.6.1 Flächenentsiegelung in den Innenstädten für Grün- und Erholungsflächen sowie gezielte Regenwasserführung und -speicherung, Renaturierung von innerstädtischen Flussläufen zur Klimafolgenanpassung und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität,
- 2.6.2 Planung und Umsetzung zur Anlage und Aufwertung naturnaher Biotope und Landschaftselemente, auch Dachflächen- und Fassadenbegrünung, zur Förderung der Biodiversität und Verbesserung des Stadtklimas oder des Wasserhaushalts,
- 2.6.3 Verschattungen über öffentlichen Freiräumen, Park- und Verkehrsflächen, auch Errichtung von Verschattungsflächen mit Solaranlagen zur Erzeugung von Wärme und Kälte sowie zur Stromerzeugung für den Eigenverbrauch,
- 2.6.4 Sanierung von innerstädtischen Brachflächen.
- 2.7 Verkehr und Logistik
- 2.7.1 Verbesserung des Fußgänger- und Radverkehrs durch z. B. Shared Spaces, bessere und breitere Wege, Abstell- und Parksysteme, Beschilderungssysteme für schnelle und attraktive Routen, intelligente Ampelschaltungen für gute Erreichbarkeit sowie die Reduzierung von Emissionen,
- 2.7.2 Bündelung und nachhaltige Gestaltung der Zulieferung auf der sog. „letzten Meile“ z. B. durch Verteilstationen für Lieferverkehre zum Aufbau CO₂-sparender Mobilitätsketten (Mini-Hubs) oder gemeinsame Lieferdienste und nachhaltige Transportlösungen für Standortgemeinschaften,
- 2.7.3 modellhafte Maßnahmen zur gezielten Verbesserung der Anbindung und Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche und Einzelhandelsstandorte durch nachhaltige Mobilitätsangebote wie z. B. flexible Bedienformen, on-demand-Verkehre, Einkaufs-Shuttle, Kombiverkehre zur Personenbeförderung und Belieferung,

die Lücken im bisherigen ÖPNV-Angebot in der Projeklaufzeit schließen können,

- 2.7.4 digitale, Web- und App-basierte Lösungen für multimodale Sharing-Angebote wie z. B. Car-Sharing, Bike-Sharing, Mitfahrgelegenheiten, und Auskunft- und Buchungssysteme, auch in Kombination mit dem öffentlichen Personennahverkehr,
- 2.7.5 kommunale Konzepte und Studien für Mehrwegsysteme in der Gastronomie, die durch die erhebliche Zunahme an Lieferdiensten und dadurch auch von Plastikabfall, während der COVID-19-Pandemie an Bedeutung gewinnen.
- 2.8 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.
- 2.9 Soweit bei den Fördergegenständen eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) — im Folgenden: AEUV — darstellt, gilt Folgendes:

- De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren für die Fördergegenstände 2.2.1 und 2.3.1,
- De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren, falls kein marktübliches Entgelt verlangt wird, für die Fördergegenstände 2.4.1, 2.4.2, 2.5.3, 2.7.2 und 2.7.5,
- De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200 000 EUR innerhalb von drei Jahren oder für Beträge von bis zu 500 000 EUR De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (DAWI-De-minimis) für den Fördergegenstand 2.4.4,
- im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis) sind die Kumulierungsvorschriften des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. 2. 2019 (ABl. EU Nr. L 51 I S. 1), zu beachten; zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger zur Offenlegung aller Beihilfen verpflichtet, die, ausgehend vom Bewilligungszeitpunkt einer aufgrund dieser Regelung gewährten Beihilfe, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren gewährt wurden; bei diesen Daten handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB,
- AGVO Artikel 45 für den Fördergegenstand Nummer 2.6.4, AGVO Artikel 53 für den Fördergegenstand Nummer 2.5.1 sowie AGVO Artikel 56 für die Fördergegenstände der Nummern 2.4.3, 2.5.2, 2.7.2 und 2.7.3.

Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der in Satz 1 genannten Artikel (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid über den reservierten Mittelansatz im Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ von der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF erhalten haben und

3.2 juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, und Gesellschaften in mehrheitlich kommunalem Eigentum.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei Antragstellern nach Nummer 3.1 ergibt sich die Förderwürdigkeit aus ihrer Zuordnung zu einem der Fördergegenstände.

4.2 Für Antragsteller nach Nummer 3.2 ist eine positive Stellungnahme der Kommune vorzulegen, in der die Kommune die Zuordnung des Projektes zu den Fördergegenständen vornimmt und die Beantragung des Projektes im Rahmen des reservierten Budgets befürwortet.

4.3 Die Durchführung der beantragten Maßnahme muss im Rahmen des zugeteilten Budgets nach Nummer 1.2 liegen.

4.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte von Kommunen, die in das Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen wurden, soweit die Projekte bereits Bestandteil der anerkannten Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme sind, oder für sie ein begründeter Antrag auf Ergänzung der Kosten- und Finanzierungsübersicht gestellt worden ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Investive Maßnahmen müssen einen Projektumfang von mindestens 50 000 EUR nachweisen. Nicht-investive Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Strategien, Gutachten oder Mietsubventionen müssen einen Projektumfang von mindestens 30 000 EUR nachweisen.

5.4 Die Maßnahme muss spätestens bis zum 31. 3. 2023 abgeschlossen sein. Die Maßnahme muss vollständig abgeschlossen sein, um sie bei der Bewilligungsstelle abzurechnen.

5.5 Zuwendungsfähig sind Sachausgaben, Personalausgaben (im Fördergegenstand 2.2.3) und vorhabenbezogene Ausgaben wie Mietsubventionen (im Fördergegenstand 2.3.1) und Ausgaben für den Betrieb (im Fördergegenstand 2.3.2).

5.5.1 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben im Fördergegenstand 2.2.3, die durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 % abgegolten werden, sind zuwendungsfähig.

5.5.2 Darüber hinaus kommen im Fördergegenstand 2.2.3 entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wurden durch den Bezugerlass zu b festgesetzt.

5.5.3 Sofern im Fördergegenstand 2.2.3 die Förderung von Ausgaben für fremdes Personal Dritter beantragt wird, ist eine klare Abtrennung zur bisherigen wirtschaftlichen Tätigkeit sicherzustellen.

5.6 Bei Vorhaben, die 1 Mio. EUR förderfähige Gesamtausgaben übersteigen und nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen erwirtschaften, ist Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Für Einnahmen während des Projekts gilt Artikel 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.7 Von einer Rückforderung ist nicht abzusehen, auch wenn der zurückzufordernde Betrag 1 000 EUR nicht übersteigt. Nummer 8.7 Sätze 1 und 3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.8 Im Bescheid über den reservierten Mittelansatz der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF ist der jeweils maßgebende Bereich der Innenstadt festgelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13) zu achten.

6.4 Projekte können auf eigenes Risiko der Antragsteller förderunschädlich ab dem 17. 6. 2021 beginnen. Mit dem Bescheid der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF über die Reservierung des Budgets wird gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt. Die Förderwürdigkeit wird erst bei der Antragstellung durch die Bewilligungsstelle geprüft.

6.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Nummer 8.2.4 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Nummer 8.2.4 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO und § 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG. Bei der Veräußerung von Grundstücken ist der marktübliche Preis zu erzielen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor. Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm oder einzelne Programmteile sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der NBank (www.nbank.de).

7.4 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation gel-

tenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.7 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger getätigten Vergaben stichprobenartig zu prüfen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1334

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Olinde-Stiftung“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 9. 8. 2021
— 11741-O 04 —

Mit Schreiben vom 9. 8. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Olinde-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Pflege und Aufzucht von Tieren, insbesondere von Hunden. Des Weiteren ist Zweck der Stiftung die Ausbildung von Hunden für die Unterstützung von Menschen, z. B. von Blindenhunden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Familie-Reuter-Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 31. 5. 2021
— 2.02-11741-02 (043) —

Mit Schreiben vom 31. 5. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 20. 5. 2021 die „Familie-Reuter-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Norden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung und Entwicklung

- des Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
- der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung,
- des Schutzes und der Pflege der Denkmäler,
- der Jugendpflege

im Landkreis Aurich, insbesondere in der Stadt Norden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Familie-Reuter-Stiftung
Postfach 10 02 06
26492 Norden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338

Anerkennung der „Weber Boch Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 8. 7. 2021
— 2.02-11741-09 (103) —

Mit Schreiben vom 8. 7. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 1. 6. 2021 die „Weber Boch Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Melle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Wissenschaft und Forschung. Ihre in § 3 — Stiftungsgegenstand — der Satzung der Weber Boch Stiftung näher erläuterten Tätigkeiten sind darauf gerichtet, junge Menschen und deren Familien zu unterstützen und zu fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Weber Boch Stiftung
c/o Kinderhäuser Steinhagen
Richterstraße 2
49326 Melle.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 8. 6. 2021
— 1 BvR 2771/18 —

(IT-Sicherheitslücken)

1. Art. 10 Abs. 1 GG begründet neben einem Abwehrrecht einen Auftrag an den Staat, vor dem Zugriff privater Dritter auf die dem Fernmeldegeheimnis unterfallende Kommunikation zu schützen (Bestätigung von BVerfGE 106, 28 <37 >).
2. a) Die grundrechtliche Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme verpflichtet den Staat, zum Schutz der Systeme vor Angriffen durch Dritte beizutragen.
b) Die grundrechtliche Schutzpflicht des Staates verlangt auch eine Regelung zur grundrechtskonformen Auflösung des Zielkonflikts zwischen dem Schutz informationstechnischer Systeme vor Angriffen Dritter mittels unbekannter Sicherheitslücken einerseits und der Offenhaltung solcher Lücken zur Ermöglichung einer der Gefahrenabwehr dienenden Quellen-Telekommunikationsüberwachung andererseits.
3. Für die Geltendmachung einer gesetzgeberischen Schutzpflichtverletzung bestehen spezifische Darlegungslasten. Eine solche Verfassungsbeschwerde muss den gesetzlichen Regelungszusammenhang insgesamt erfassen. Dazu gehört, dass die einschlägigen Regelungen des beanstandeten Normkomplexes jedenfalls in Grundzügen dargestellt werden und begründet wird, warum diese verfassungsrechtlich unzureichend schützen.
4. Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz, kann nach dem Grundsatz der Subsidiarität auch die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungs- oder Unterlassungsklage zu den zuvor zu ergreifenden Rechtsbehelfen gehören. Das ist nicht erforderlich, wenn die Beurteilung einer Norm allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft und von einer vorausgegangenen fachgerichtlichen Prüfung keine verbesserte Entscheidungsgrundlage zu erwarten wäre (stRspr). Dies gilt auch im Falle der Rüge einer gesetzgeberischen Schutzpflichtverletzung.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1338

Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 8. 6. 2021
– 2 BvR 1866/17 –
– 2 BvR 1314/18 –

1. Staatliche Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG gegenüber einer untergebrachten Person können eine Zwangsbehandlung nicht rechtfertigen, wenn diese die in Rede stehende Behandlung im Zustand der Einsichtsfähigkeit durch eine Patientenverfügung wirksam ausgeschlossen hat.
2. Der Vorrang individueller Selbstbestimmung auf der Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts setzt voraus, dass der Betroffene seine Entscheidung mit freiem Willen und im Bewusstsein über ihre Reichweite getroffen hat. Seine Erklärung ist daraufhin auszulegen, ob sie hinreichend bestimmt und die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation von ihrer Reichweite umfasst ist.
3. Die staatliche Pflicht zum Schutz der Grundrechte anderer Personen, die mit dem Betroffenen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs in Kontakt treten, bleibt unberührt. Die autonome Willensentscheidung des Patienten kann nur so weit reichen, wie seine eigenen Rechte betroffen sind. Über Rechte anderer Personen kann er nicht disponieren.
4. Sieht der Gesetzgeber die Maßnahme einer Zwangsbehandlung derjenigen Person vor, von der die Gefährdung anderer ausgeht, so ist er dabei an den Grundsatz strikter Verhältnismäßigkeit gebunden. Strenge materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen müssen sicherstellen, dass die betroffenen Freiheitsrechte nicht mehr als unabdingbar beeinträchtigt werden.

– Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1339

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 20. 7. 2021
– 1 BvR 2756/20 –
– 1 BvR 2775/20 –
– 1 BvR 2777/20 –

Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung

1. Aufgrund der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG besteht eine staatliche Handlungspflicht in Bezug auf die Gewährleistung der funktionsgerechten Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, mit der ein grundrechtlicher Finanzierungsanspruch korrespondiert. Ein Unterlassen der Erfüllung dieser Pflicht kann von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Verfahren der Verfassungsbeschwerde gerügt werden.
2. Die staatliche Finanzgewährleistungspflicht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt den Ländern als föderaler Verantwortungsgemeinschaft, wobei jedes Land Mitverantwortungsträger ist. Die Mitverantwortung beruht darauf, dass die Länder die Gesetzgebungskompetenz für die Rundfunkfinanzierung besitzen, derzeit aber nur eine länderübergreifende Regelung der funktionsgerechten Finanzierung des Rundfunks den Grundrechtsschutz verwirklichen kann.
3. Im gegenwärtigen System der Rundfunkfinanzierung genügt es nicht, wenn ein einzelnes Land eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags – überdies ohne tragfähige Begründung – ablehnt.

– Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1339

Stellenausschreibungen

In der Regionalstelle Hannover des Rechnungsprüfungsamtes der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wegen befristeter Reduzierung der Arbeitszeit der derzeitigen Stelleninhaberin eine Teilzeitstelle als

Revisorin oder Revisor (w/m/d)

(BesGr. A 12, Teilzeit mit 20,00 Wochenstunden bzw.
EntgeltGr. 11 TV-L, Teilzeit mit 19,25 Wochenstunden)

befristet bis zum 31. 8. 2025 zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis oder für Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Rahmen einer Abordnung.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 3. 9. 2021** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

– Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1339

Die **Gemeinde Algermissen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (w/m/d)

in Vollzeit für den Fachbereich Bauen und Sport.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Website unter www.algermissen.de.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 29. 8. 2021** mit den üblichen Unterlagen per E-Mail in einer Datei an gemeinde@algermissen.de oder ggf. per Post mit einem frankierten Umschlag zur Rücksendung der Bewerbungsunterlagen an folgende Adresse: Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen.

– Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1339

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist die unabhängige Finanzkontrolle im Land. Wir beraten und prüfen Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen, damit die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Wir suchen zum nächstmöglichen Termin als Prüferin oder Prüfer (w/m/d)

**eine Diplom-Rechtspflegerin (FH) oder
einen Diplom-Rechtspfleger (FH) (w/m/d).**

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de/startseite/karriere.

Oder bewerben Sie sich unter <https://jobs.nds.de/lrh-21-25> direkt online.

Die Bewerbungsfrist **endet am 17. 9. 2021**.

Ihre Ansprechpartnerin:

Michaela Goldhorn, Tel. 05121 938-774, E-Mail-Adresse: michaela.goldhorn@lrh.niedersachsen.de.

– Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1339

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hallerburger Holz“
im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen,
Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe,
Region Hannover LSG HI 073
vom 26.07.2021**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 KitafinanzhilfenänderungsG vom 25.06.21 (BGBl. I S. 2020), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Region Hannover verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 3 näher bezeichnete Bereich im Gebiet der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Springe, Region Hannover wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hallerburger Holz“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Naturraum der „Calenberger Lößbörde“ und ist der naturräumlichen Einheit „Eldagser Lößhügel“ zuzuordnen. Es liegt im Grenzbereich der Stadt Springe und der Gemeinde Nordstemmen.
- (3) Die Lage des LSG und des FFH-Gebietes sind aus der in den Amtsblättern mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 zu entnehmen. Die Grenzen des LSG und des FFH-Gebietes, die Waldflächen, Stillgewässer sowie die Grünlandflächen mit besonderen Regelungen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 dargestellt. Die Außengrenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT), Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs (FuR) nach Anhang II der FFH-Richtlinie, Flächen mit Eichenwäldern und Laubforst aus einheimischen Arten, Grünländern und Trockenrasen sowie Stillgewässer werden in der Bestandskarte im Maßstab 1:7.500 eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der Bestandskarte ist die erste qualifizierte Waldbiotopkartierung bei FFH-Gebieten im Bereich der Flächen der Niedersächsischen Landesforst sowie die Ergebnisse der Basiserfassung. Alle 3 Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Alle Karten sowie die Begründung liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Nordstemmen, des Landkreises Hildesheim, der Stadt Springe und der Region Hannover (Fachbereich Umwelt) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 199v 6 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 361/DE 3724-331 „Hallerburger Holz“.
- (5) Das LSG ist ca. 173 ha groß.

§ 2**Gebietscharakter**

Die besondere Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus der Vielfalt verschiedener Lebensräume im Landschaftsschutzgebiet. Das Gebiet umfasst ein Mosaik aus strukturreichen Waldflächen verschiedenster Ausprägung, Trockengebüschen und Resten von Kalk-Magerrasen, Grünländern und Kleingewässern. Diese Vielfalt bedingt artenreiche Lebensgemeinschaften

aus Vögeln, Säugetieren (z. B. Fledermäusen) und vielen Insektenarten, für die das Gebiet ein wichtiger Lebensraum ist.

Bei den Wäldern handelt sich überwiegend um historische Waldstandorte mit langer Standortkontinuität und großen Vorkommen von arten- und strukturreichen Eichen-Hainbuchenwäldern auf frischen bis feuchten, überwiegend basenreichen Standorten. Im West- und Ostteil herrschen Waldmeister-Buchenwälder auf sowohl kalkreichen als auch kalkärmeren Standorten vor. Ein Teil des Gebietes war zwischen 1972 und 1990 als Naturwald ausgewiesen und verfügt aus dieser Zeit über ausgeprägte Merkmale naturnaher Wälder.

Dem Waldbereich des Gebietes kommt auch aufgrund seiner Insellage innerhalb der intensiv genutzten Kulturlandschaft eine besondere Bedeutung als Rückzugsort für die Lebensgemeinschaften des Waldes und als Vernetzungselement zwischen anderen Waldflächen zu. Das Gebiet hat eine nationale Bedeutung als Kerngebiet für den Biotopverbund und befindet sich im Bereich einer überregional bedeutenden Biotopverbundachse.

Im südlichen Ausläufer des Gebietes befindet sich ein aufgelassener Kalksteinbruch mit Trockengebüschen und Resten von Kalk-Magerrasen. Es handelt sich um eines der nördlichsten Vorkommen dieser beiden Lebensräume in Niedersachsen.

Kleingewässer in naturnaher Ausprägung befinden sich eingebettet in den Waldbeständen.

Darüber hinaus finden sich entlang der Waldwege strukturreiche Säume, z.T. begleitet von einem schmalen Streifen Grünland. Wegeseitensäume am Westrand des Gebietes beherbergen Pflanzenarten versauerter Halb-Trockenrasen. Sowohl für typische Waldschmetterlinge, als auch für die vorkommenden Heuschrecken sind diese Strukturen sehr wertvoll.

Die Wälder in ihrer Strukturvielfalt dienen als Lebensraum der Wildkatze, des Großen Mausohrs und einer Reihe weiterer Fledermausarten. Weiterhin besiedelt der Mittelspecht die strukturreichen Altbestände in den Eichenwäldern. Er findet hier sehr gute Bedingungen vor.

Das Hallerburger Holz liegt als bewaldeter Höhenzug in einer ansonsten weitgehend intensiv genutzten Agrarlandschaft. Aufgrund des bewegten Reliefs und seiner besonderen Ausprägung im Hinblick auf seine gliedernde und belebende Funktion besitzt das Gebiet eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild in der Bördelandschaft.

§ 3**Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere kulturhistorische Bedeutung der Landschaft und
 3. der Erhalt des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere

1. innerhalb des Waldes die Erhaltung, Pflege, Förderung und Entwicklung

- a) von Eichenwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern auf überwiegend frischen bis nachhaltig frischen, teilweise auch wechselfeuchten Standorten einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, zwei- bis mehrschichtig mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz, da die Habitatkontinuität der Eiche eine herausragende Rolle spielt,
 - b) von Waldmeister-Buchenwäldern auf sowohl kalkreichen als auch kalkärmeren Standorten, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
 - c) der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder,
 - d) von Horst- und Höhlenbäumen sowie stehendem starkem Totholz,
 - e) von Habitatbäumen, insbesondere Höhlenbäumen als Sommerquartierangebot für das Große Mausohr und weiterer Waldfledermausarten,
 - f) von vielfältig strukturierten, strauchreichen Waldmänteln und -säumen sowie vorgelagerten Grünlandstreifen,
 - g) von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Orchideenbeständen sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder,
2. den Erhalt und die Entwicklung der Kleingewässer in einer naturnahen Ausprägung sowie der hier typischen Lebensgemeinschaften,
 3. die Erhöhung der Artenvielfalt von Grünlandflächen,
 4. die Stärkung von vorhandenen Vorkommen herausragender Zielarten des Naturschutzes wie des Großen Mausohrs und des Mittelspechtes durch Habitatschutzmaßnahmen wie z. B.
 - a) den Erhalt und die Förderung der Bestandsstrukturvielfalt und des Höhlenbaumanteils zur Erhaltung der Habitatqualitäten für Fledermäuse (Sommerquartiere) und den Mittelspecht,
 - b) die Entwicklung von Teillebensräumen bestehend aus naturnahen Wäldern mit großem Anteil an alten Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen und naturnahen Waldmänteln sowie Waldsäumen, aber auch extensiv genutzter Waldwiesen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Waldfledermäuse und als sommerliche Jagdhabitate,
 5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien,
 6. die Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Landschaftsbildes für die naturbetonte ruhige Erholung,
- (2) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang II FFH-Richtlinie), ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
1. insbesondere die Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
 Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener lindenreicher Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit möglichst intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur.
 Diese umfassen alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche, Winter-Linde und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz bis zur Zerfallsphase und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Auf Standorten, die von Natur aus Buchen-Lebensraumtypen tragen würden, sollen die feuchten Eichen-Hainbuchenwälder durch eine entsprechende Bewirtschaftung gefördert werden.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Fledermausarten des Waldes,
- Vögel: Waldschnepfe, Pirol, Buntspecht, Mittelspecht, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber, Rotmilan,
- Schmetterlinge: Großer Eisvogel,
- Pflanzen: Stiel-Eiche, Schwarz-Erle, Winter-Linde, Hainbuche, Vogelkirsche, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffliger Weißdorn, Buschwindröschen, Rasenschmiele, Große Sternmiere, Frühling-Scharbockskraut, Bärlauch, Wiesen-Schaumkraut, Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume, Gewöhnliches Hexenkraut, Einbeere, Stattliches Knabenkraut, Märzenbecher, Gelbstern;

9130 Waldmeister-Buchenwälder

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen, z. T. auch wechselfeuchten Löss- und Kalkstandorten – unter Erhaltung der jeweils charakteristischen Standortverhältnisse. Diese Wälder weisen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur auf und werden von der Rotbuche beherrscht. Als Mischbaumarten kommen v. a. Esche in einem höheren Anteil sowie Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Feldahorn, Winterlinde und Kirsche vor.

Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume, natürlich entstandene Lichtungen und strukturreiche Waldränder sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.:

- Fledermäuse,
- Vögel: Waldschnepfe, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Mittelspecht, Schwarzstorch, Rotmilan,
- Pflanzen: Rot-Buche, Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Berg-Ulme, Hainbuche, Vogelkirsche, Gewöhnlicher Hasel, Zweigriffliger Weißdorn, Waldmeister, Goldnessel, Einblütiges Perlgras, Flattergras, Aronstab, Waldgerste, Buschwindröschen, Bingelkraut, Sanikel, Waldveilchen, Lungenkraut, Waldziest, Bärlauch, Nesselblättrige Glockenblume, Leberblümchen, Maiglöckchen;

6210 Kalk-Halbtrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien

Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien. Ziel der lebensraum-erhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen charakteristischer, z. T. gefährdeter Arten, wie z. B.:

- Schmetterlinge: Zwergbläuling, Roter Würfelkopffalter, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Jakobskrautbär,
- Heuschrecken: Rote Keulenschrecke, Zweipunkt-Dornschröcke,
- Zauneidechse,
- Pflanzen: Eingriffeliger Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Fieder-Zwenke, Gewöhnliches Zittergras, Acker-Glockenblume, Rundblättrige Glockenblume, Frühlings-Segge, Wiesen-Flockenblume, Stängellose Kratzdistel, Schaf-Schwingel, Echtes Labkraut, Flaumhafer, Tüpfel-Johanniskraut, Dürrwurz, Echter Steinsame, Gewöhnlicher Hornklee, Hopfenklee, Kleine Bibernelle, Schopfiges Kreuzblümchen, Frühlings-Fingerkraut, Knolliger Hahnenfuß, Kleiner Wiesenknopf, Tauben-Skabiose, Golddistel, Kleines Habichtskraut, Pyramiden-Schillergras, Arznei-Thymian, Rauhaariges Veilchen,

2. insbesondere der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Erhaltung und Förderung von vitalen, langfristig überlebendfähigen Fledermauspopulationen durch Sicherung der verschiedenen strukturierten Laub- und Mischwälder, insbesondere auch Hallenwald-Phasen des Buchenwalds, sowie zeitweilig kurzrasigen, extensiv bewirtschafteten Wiesen als sommerliche Jagdhabitate und Ruhestätten.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch u. a. durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 unter Erlaubnisvorbehalt stehenden oder nach § 6 freigestellten Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck gem. § 3 zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabung, Ausschachtung Aufschüttung, Ablagerung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist oder diese nur vorübergehender Art sind,
3. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, einschließlich der Anlage von Wildäckern,
4. Dünger oder Pflanzenschutzmittel auf Trockenrasen oder Grünland auszubringen,
5. Trockenrasen, Grünland oder Brachland in Ackerland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln, sowie die Erneuerung von Grünland,
6. Tümpel, Teiche oder sonstige Stillgewässer zu schädigen, zu verändern oder zu beseitigen,
7. Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
8. Grassäume der Wegeseitenräume außerhalb des Waldes zwischen dem 1. April und dem 15. Juli eines Jahres zu mähen oder abzuschleppen,

9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
10. wild lebende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
11. wild lebende Tiere zu füttern,
12. mit Fahrzeugen abseits von Wegen oder Straßen zu fahren sowie Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder Kraftfahrzeuge oder Anhänger dort abzustellen,
13. außerhalb von Fahrwegen Rad zu fahren,
14. außerhalb von Reit- oder Fahrwegen zu reiten,
15. der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Flugmodellen,
16. außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen zu lagern, zu zelten oder zu campen,
17. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
18. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

(2) § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlicher-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:

1. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von max. 5 m² und einer Höhe von max. 3 m,
2. der Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
3. die Neuanlage oder Instandsetzung von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen.

- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebiets nicht verändert und den Schutzzwecken sowie den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 2 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden. Die Erlaubnis für Maßnahmen gem. Absatz 1 Nr. 3 gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahmeantrages einschließlich aller Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

§ 6

Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach § 4 und 5 unterliegen:

1. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn angezeigt wurde (auf Abs. 4 wird verwiesen),
2. die sach- und naturverträgliche Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen,
3. die Gewässerunterhaltung,
4. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern) und Feldgehölzen oder Hecken,
5. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; bei der Wege-

- unterhaltung unter Verwendung von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
6. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist
 7. die Errichtung und Veränderung von Weidezäunen und -unterständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft soweit diese Anlagen landschaftsrechtlich sind und die Pfähle aus Holz bestehen,
 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - a) einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art. Das Sichern jagdlicher Einrichtungen mit Ankern gegen Umstürzen ist zulässig,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen sowie auf Trockenrasenflächen darüber hinaus ohne Kirrungen, Salzlecken und ohne das Ausbringen von Ködern,
 - c) ohne die Anlage und den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
 9. die ordnungsgemäße Grünlandnutzung auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend gekennzeichneten Flächen, mit der Maßgabe, dass die Verbote nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten, ausgenommen der selektiven Bekämpfung von Problemunkräutern (wie z. B. Jakobskreuzkraut auf Trockenrasen sowie Jakobskreuzkraut, Ampfer und Distel auf Waldwiesen), wenn dies mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Auf Abs. 4 wird hingewiesen. Eine Zwischenlagerung von im LSG gewonnenen Produkten im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb von Trockenrasen ist erlaubt,
 10. eine vollständige Grünlanderneuerung nach Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 11. eine Grünlanderneuerung nach Wildschäden auf Trockenrasen mit den Maßgaben,
 - a) dass die betroffenen Flächen weder umgebrochen noch gefräst und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten, für die Standorte lebensraumtypischen Gräsern und Kräutern neu eingesät werden („Erhaltungsmischung“) und
 - b) die Erneuerung der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn gem. Abs. 4 angezeigt wurde,
 12. die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach schriftlicher Anzeige gem. Abs. 4 bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 13. das Befahren des Schutzgebietes auf Straßen, Wegen und Plätzen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind durch die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie durch Behördenvertreter oder Beauftragte in Ausübung hoheitlicher Aufgaben
 14. die Durchführung forstlicher Erhebungen, einschließlich die der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt,
 15. Wissenschaftliche Untersuchungen, Forschung oder Lehre, wenn dies der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn gem. Abs. 4 angezeigt wurde,
 16. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forst- oder landwirtschaftliche Zwecke, wenn dies der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn gem. Abs. 4 angezeigt wurde,
 17. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des LSG sowie Untersuchungen und Kontrollen des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 18. die Bodenuntersuchung der Altablagerungen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 3,
 19. das traditionelle Harbergfest am Pfingstsonntag eines jeden Jahres von den Verboten des § 4 Nr. 12 und 18 für die Dauer seiner Durchführung.
- (2) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des LSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. auf sämtlichen Waldflächen ohne die Umwandlung von Laubwald in reine Nadelwaldbestände,
 2. zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen: 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufweisen sowie auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten mit Eichenwäldern (Biotoptypen WC, Eichen- und Hainbuchenmischwälder nährstoffreicher Standorte) oder Laubforsten aus einheimischen Arten (Biotoptypen WXH) soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind Kleinkahlschläge bis 0,5 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen sowie mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde Kleinkahlschläge mit einer Größe von 0,5 ha bis max. 1,0 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitte von 40 Metern zueinander haben. Sollten Rückegassen mit einem Abstand von unter 40 m erforderlich sein, sind diese in einzelnen Grundstücke zu klein sind, sind diese in einem Bewirtschaftungsplan festzulegen, dem die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen der Holzeinschlag und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung gem. Abs. 3 der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vor Beginn der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 4 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG

- nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadenssituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
3. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) im Gesamterhaltungszustand „A“ aufweisen zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 und 2 soweit
 - I beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - b) je Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
 - d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - II bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9160 (Feuchte Eichen-Hainbuchen-Mischwälder) im Gesamterhaltungszustand „B“ aufweisen, soweit, zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 und 2 beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
 - b) je Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten gepflanzt oder gesät werden,
 5. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs (Altholzbestände mit führender Buche) gelten, zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) des Großen Mausohrs des jeweiligen Teilraums ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dies entsprechend seiner Flächengröße umzusetzen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
 6. auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten mit Eichen-Hainbuchenmischwäldern (LRT 9160), Laubforst aus einheimischen Arten (Biotoptypen WXH), Eichenwälder (Biotoptypen WC, Eichen- und Hainbuchenmischwälder nährstoffreicher Standorte) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1, 2 und 4 (für 9160), soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) alle Uralteichen erhalten werden,
 - b) auf der gesamten Waldfläche die Eiche dauerhaft erhalten wird. Näheres regelt der gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplan,
 - c) die Bewirtschaftung der Eichenwälder als strukturreicher, zwei- bis mehrschichtiger Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil erfolgt,
 - d) natürlich anfallendes Totholz sowie Windwurfteiler grundsätzlich unaufgearbeitet im Bestand belassen wird. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Gründen des Forstschutzes, der Arbeitssicherheit oder Verkehrssicherheit zulässig,
 - e) Fremdholzbestände (Pappel) in Eichenbestände umgewandelt werden,
 7. die Brennholzselbstbewerbung auf Waldflächen der Niedersächsischen Landesforsten im Bestand der Lebensraumtypen unterbleibt.
- Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume des gleichen Lebensraumtypes zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten angerechnet und umgekehrt.
- (3) Die erforderliche Zustimmung ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen und Störungen des LSG und seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen zu vermeiden.
 - (4) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anders lautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende, behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und Geboten in den forstlichen Freistellungen des § 6 (2) dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Erhaltung und Förderung von Flächenanteilen lebensraumtypischer Baumarten und der Erhaltung eines kontinuierlichen Eichenanteils.
- (4) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4, 5 und 6 enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt treten die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Springe (LSG „Limberg, Hallerburger Holz und Jeinser Holz“) vom 25.02.1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 8 vom 13.03.1974, S. 543) sowie die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Gestorfer Löbshügel“ (LSG-H 74) in der Stadt Springe, Region Hannover vom 02.07.2010 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 28 vom 22.07.2010, S. 282) für den neu verordneten Teilbereich außer Kraft.

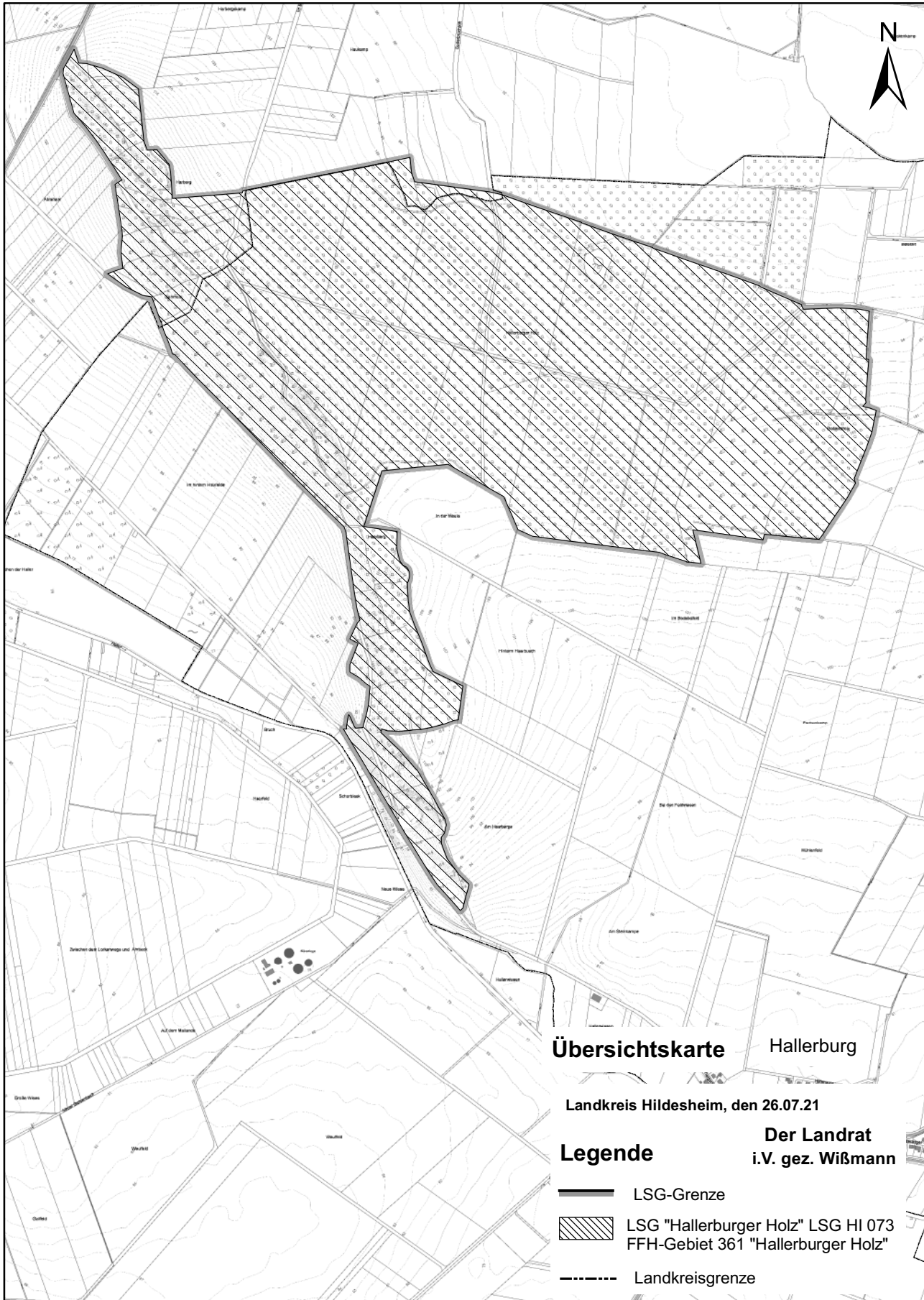
Hildesheim, den 26.07.21

Landkreis Hildesheim

Der Landrat

i.V. gez. Wißmann

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1340



Übersichtskarte Hallerburg

Landkreis Hildesheim, den 26.07.21

Der Landrat
i.V. gez. Wißmann

Legende

- LSG-Grenze
- LSG "Hallerburger Holz" LSG HI 073
FFH-Gebiet 361 "Hallerburger Holz"
- Landkreisgrenze

Landschaftsschutzgebiet "Hallerburger Holz"
LSG HI 073

Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten
der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c)
Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)

Erstellt durch:
208 Umweltamt
Naturschutzbehörde
Kartengrundlage AK5

Stand:
26.07.2021

Maßstab:
1:15.000





VAKAT

